

## **Beratungsunterlagen**

=====  
zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses  
am Donnerstag, 29.11.2012, 18.00 Uhr  
im Sitzungssaal des Rathauses

### Tagesordnung

#### I. Öffentlich

- 1 Fragen und Anregungen der Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung
- 

./.

- 2 Ausführung der Beschlüsse und Empfehlungen aus der letzten Sitzung des Ausschusses vom 25.10.2012
- 

./.

- 3 Entwicklung des Grundstückes Kevelaerer Straße 90-100
- 

Ein Investor aus Neuss hat das Grundstück Kevelaerer Straße 90-100 ersteigert und beabsichtigt, dieses zu bebauen. Erste Planentwürfe hat die Architektin des Investors bereits erarbeitet. Diese werden in der Sitzung vorgestellt.

Da sich das Plangebiet außerhalb eines Bebauungsplangebietes befindet, ist die Zulässigkeit des Vorhabens und die Genehmigungsfähigkeit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Aus Sicht der Verwaltung müsste das Bauvorhaben in der vorgestellten Form zulässig sein, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Sobald sich der Bau- und Umweltausschuss mit der Entwurfsplanung einverstanden erklärt, wird die Verwaltung ein Gespräch mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Kleve führen und die Möglichkeit einer Genehmigung gemäß § 34 BauGB beraten.

#### Beschlussentwurf

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt zustimmend Kenntnis. Auf Grundlage der vorgestellten Entwürfe kann eine Detailplanung erfolgen.

- 4 Straßenbaumaßnahme Königsstraße
- 

Bereits im Jahre 2007 haben Anwohner der Königsstraße beantragt, die Straßendecke in der Königsstraße zu erneuern.

Als Begründung wurde ausgeführt, dass die vorhandene Straßendecke abgenutzt ist. Ursache dafür war nach Angaben der Anlieger u.a. der starke Fahrzeugverkehr, der während der Kanalbaumaßnahme in der Alten Heerstraße die Königsstraße vermehrt benutzt hat.

Die reine Erneuerung einer Deckschicht ist beitragsrechtlich dem Begriff Instandsetzung zuzuordnen. Für Instandsetzungsmaßnahmen sind keine Straßenausbaubeiträge gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW zu erheben.

Für die Maßnahme wurde in der Eröffnungsbilanz eine Unterhaltungsrückstellung in Höhe von 30.000 € gebildet.

Die Maßnahme wurde bisher nicht durchgeführt.

Da die Unterhaltungsrückstellung immer noch besteht, wurde das Geotechnische Büro Müller und Partner aus Krefeld am 28.08.2012 mit einer bodenchemischen Untersuchung von Schwarzdecke und Straßenunterbau beauftragt. Es sollte geprüft werden, ob die vorhandenen Unterbaumaterialien für die Erneuerung der Schwarzdecke wiederverwertet werden können.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, das ein Aufbringen einer Deckschicht ohne Erneuerung der darunter liegenden Schichten nicht möglich ist. Der gesamte Straßenaufbau muss erneuert werden, um eine funktionierende und haltbare Straße zu erhalten.

Da es sich dann um eine Maßnahme handelt, die über das Maß der reinen Unterhaltung oder Instandsetzung hinausgeht, liegt eine Straßenerneuerung vor, eine im Sinne des § 8 KAG NW sogenannte `nachmalige Herstellung`.

## 5 Vorstellung Gestaltungsalternativen für den Trafo in der Straße Zur Geizefurt

---

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschuss am 09.10.2012 hat sich dieser dafür ausgesprochen, dass der Trafo von einem Künstler so gestaltet werden soll, wie der Trafo an der Kreuzung B 9 / Rheinstraße in Kevelaer (Innenleben eines Trafos in Graffiti, keine Folie).

In der Sitzung des Ausschusses am 25.10.2012 hatten sich die Ausschussmitglieder dafür ausgesprochen, sich auch noch weitere Vorschläge des Künstlers für die Gestaltung des Trafos anzusehen.

Zwischenzeitlich hat der Graffitikünstler, der für die Gestaltung des Trafos ein Angebot vorgelegt hat, der Verwaltung Alternativ-Motive vorgelegt.

Ich werde die Alternativ-Vorschläge in der Sitzung vorstellen.

### Beschlussentwurf

Der Bau- und Umweltausschuss spricht sich weiterhin für die Graffiti-Variante „Innenleben eines Trafos“/ spricht sich für den Alternativ-Vorschlag „\_\_\_\_\_“ in Graffiti aus.

## 6 Errichtung eines Discounters an der Kevelaerer Straße Vorstellung Gesamtplan Parkplatz und Werbeanlage

---

Über den Neubau des Penny-Marktes an der Kevelaerer Straße wurde bereits mehrfach im Bau- und Umweltausschuss und im Rat der Gemeinde Weeze beraten. Dabei wurde bisher immer berichtet, dass im Bereich zur Kevelaerer Straße ein weiterer Shop entsteht, der bisher noch nicht konkret mit einem Mieter belegt war. Zwischenzeitlich steht der Projektentwickler mit einem potentiellen Mieter kurz vor Vertragsabschluss.

Dieser Mieter hat bereits Planentwürfe für die Ausgestaltung des Ladens (Bäckerei/Cafe) erarbeiten lassen, welche in der letzten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 25.10.2012 vorgestellt wurden. Der Bau- und Umweltausschuss hat sich mit der vorgestellten Planung einverstanden erklärt.

Der vorgestellte Werbeschriftzug sollte allerdings angepasst und verkleinert werden.

In der Sitzung werde ich die überarbeitete Werbeanlage vorstellen.

Darüber hinaus war es noch Wunsch des Ausschussvorsitzenden, einen Gesamtplan der Parkplatzanlage vorgestellt zu bekommen. Der Investor hat zugesagt, einen solchen Plan bis zur Sitzung vorzulegen. Ich werde diesen dann in der Sitzung vorstellen.

#### Beschlussentwurf

Der Bau- und Umweltausschuss erklärt sich mit der vorgestellten Werbeanlage sowie der Gesamtplanung Parkplatz Penny einverstanden.

#### 7                   Bebauungsplan Weeze Nr. 8 -Ortsmitte-, 28. vereinfachte Änderung Erweiterung eines gastronomischen Betriebes

---

Der Betreiber eines ortsansässigen gastronomischen Betriebes beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Weeze, Flur 56, Flurstücke 512, 513 und 514 seine Lokalität zu erweitern. Erste Entwürfe des geplanten Erweiterungsanbaus wurden mit der Verwaltung abgestimmt und werden in der Sitzung vorgestellt.

Die Erweiterungsfläche liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Weeze Nr. 8 -Ortsmitte-. Die Festsetzungen des derzeit gültigen Bebauungsplanes zur überbaubaren Fläche (Baugrenzen/Baufenster) stehen dem geplanten Vorhaben entgegen.

Der bestehende rechtsgültige Bebauungsplan Weeze Nr. 8 -Ortsmitte- weist im Änderungsbereich ein Mischgebiet aus. Eine überbaubare Fläche ist hier bisher nicht vorgesehen. Für die Realisierung des Bauvorhabens ist daher erneut eine Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 8 -Ortsmitte- im vereinfachten Verfahren (28. vereinfachte Änderung) erforderlich. Im Rahmen der notwendigen Bebauungsplanänderung werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Weeze Nr. 8 -Ortsmitte- dahingehend geändert, dass die überbaubare Fläche auf die komplette Erweiterungsfläche ausgedehnt wird.

Bezüglich der Materialauswahl wird bis zur Sitzung des Rates am 18.12.2012 ein städtebaulicher Vertrag mit dem Bauherrn abgeschlossen. Die Änderungsplanung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 8 -Ortsmitte- sowie die dazugehörige Begründung soll bis zur Sitzung des Rates am 18.12.2012 erstellt und in der Sitzung vorgestellt werden.

#### Beschlussentwurf:

Der Bau- und Umweltausschuss erklärt sich mit dem geplanten Vorhaben einverstanden. Eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 8 -Ortsmitte- ist in der kommenden Sitzung des Rates am 18.12.2012 einzuleiten.

#### 8                   Barrierefreie Zuwegung des Bahnhofes Weeze im Rahmen der Modernisierungsoffensive Zuwendung nach § 12 OPNVG NRW

---

Die geplante Modernisierungsoffensive der Deutschen Bahn sieht eine höhengleiche Gleisquerung nicht vor. Die Behindertenverbände fordern jedoch einen barrierefreien Zugang. Die DB hat erklärt, dass eine Förderung eines Wegebbaus außerhalb des Bahngeländes zur Erreichung einer barrierefreien Verbindung im Rahmen der Modernisierungsoffensive nicht möglich ist.

Ich habe deshalb für die mit der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e.V. abgesprochene alternative Wegeführung durch den Park beim Verkehrsverbund Rhein-Ruhr einen Förderantrag gestellt

Diesen Förderantrag, der zwischenzeitlich auch mit einer Bezuschussung von 85 % bewilligt wurde, werde ich in der Sitzung kurz erläutern.

Mehrfach habe ich bei der Deutschen Bahn AG meinen Unmut zum Ausdruck gebracht, dass die Gemeinde Weeze 15 % der Baukosten tragen soll. Da die Deutsche Bahn den barrierefreien Zugang sicherstellen muss und durch den Wegfall der Rampe eine erhebliche Kostenersparnis hatte, kann meiner Meinung nach nur die DB der Kostenträger sein.

Die Deutsche Bahn lehnt bisher jedoch jede Kostenübernahme ab.

#### Beschlussentwurf

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Weeze zu beschließen, die barrierefreie Wegführung mit der in Aussicht gestellten Zuwendung des VRR im nächsten Jahr parallel mit den Modernisierungsarbeiten auf dem Bahnhof umzusetzen. Gleichzeitig soll die Verwaltung beauftragt werden, noch einmal bei der DB auf die Übernahme des 15 prozentigen Eigenanteil der Gemeinde hinzuwirken.

### 9 Bepflanzungsmaßnahmen Winter 2012/13

---

Im Rahmen des Bepflanzungskonzeptes sind auch im Winter 2012/2013 einige Bepflanzungen vorzunehmen. Ich habe für die noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Vorschläge durch Landschaftsarchitekt Christof Kappert erarbeiten lassen, die ich in der Sitzung vorstelle.

Darüber hinaus ist angeregt worden, Maßnahmen an den Banketten am Kreisverkehr Willy-Brand-Ring vorzunehmen. Auch hierzu werde ich einen Vorschlag unterbreiten.

#### Beschlussentwurf

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt von den vorgeschlagenen Maßnahmen zustimmend Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Bepflanzungen/Gestaltungen vorzunehmen.

### 10 Planänderungs-/Plangenehmigungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Ausbau eines Gewässers durch Abgrabung nach §§ 67 Abs. 2 und § 68 Abs. 2 WHG i.V.m. §§ 100 Abs. 3 und 104 Landeswassergesetz (LWG) und der §§ 3, 7 und 8 Abgrabungsgesetz (AbgrG NRW) in der Gemeinde Weeze, Gemarkung Weeze, Flur 31 und 32, diverse Flurstücke

Vorhaben. „Abgrabung Vorselaer“

Ausbau des Betriebsstandortes und Verlegung des Kieswerkes von Weeze-Wemb nach Vorselaer, teilw. Rückbau der Zaunanlagen (Antrag v. 10.10.2012)

Antragsteller: GMG Grundbesitz GmbH & Co. KG, Maastrasse 56, Goch

---

Die GMG Grundbesitz GmbH & Co. KG, Maasstraße 56, 47574 Goch, betreibt auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des Kreises Kleve vom 04. Dezember, zuletzt geändert durch die Planänderungsgenehmigung des Kreises Kleve vom 01. Februar 2012 in der Gemeinde Weeze, Gemarkung Weeze, Flur 31 und 32, div. Flurstücke, die „Abgrabung Vorselaer“.

Unter Vorlage der Planänderungsunterlagen beantragte die Vorhabenträgerin am 10. Oktober 2012 eine Änderung der bestehenden Planfeststellung. Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- der Ausbau des Anlagenstandorts zur Verlegung des Kieswerks vom Standort Weeze-Wemb nach Vorselaer,
- die Entnahme und Wiedereinleitung von Brauchwasser aus dem Abtragungsgewässer zum Zwecke der Kieswäsche,
- die Errichtung und der Betrieb einer Dieseltankstelle sowie
- die Anpassung der bereits durchgeführten Rekultivierung am Ostufer zur Einrichtung von „Sichtfenstern“ und den Rückbau der Zaunanlage im Bereich des Ostufers des Abtragungsgewässers nach Teilschlussabnahme der betroffenen Flächen

Die Abgrabung liegt weitestgehend innerhalb eines im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) dargestellten Vorranggebietes zur „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze.“ Durch die vorgesehenen Änderungen werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Auch die Abgrabungs- und Rekultivierungsfristen sind nicht betroffen.

Das Kieswerk wurde am Standort Vorselaer bisher nicht in dem ursprünglich geplanten Umfang errichtet. Das gewonnene Sand und Kiesmaterial wird im Bereich des Betriebsgeländes lediglich mittels einer Vorabsiebanlage sortiert. Nach Durchlaufen der Vorabsiebanlage wird das Material sodann mittels Lastkraftwagen zum Kieswerk der Vorhabenträger in Weeze-Wemb transportiert, wo es zusammen mit dem aus der dortigen Trockenabgrabung gewonnenen Sand- und Kiesmaterial weiter aufbereitet wird. Dementsprechend wurde der für das Kieswerk in Vorselaer geplante Anlagenstandort seinerzeit reduziert, ohne jedoch die genehmigten Vorhabenaußengrenzen zu ändern. Lediglich die Kieswäsche betreffenden Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses wurden mangels Betriebs einer Kieswäsche mit Planänderungsgenehmigung vom 06. Mai 2009 aufgehoben.

Um am Standort Weeze-Wemb eine zeitnahe Herrichtung des Geländes realisieren zu können beabsichtigt die Vorhabenträgerin, die dort vorhandenen Kieswerkanlagen zum Standort Vorselaer zu verlagern und dort nunmehr auch eine Kieswäsche sowie betriebsbedingt, eine Dieseltankstelle als Eigenverbrauchertankstelle zu betreiben. Die geplante Verlagerung des Kieswerks soll voraussichtlich im Winter 2013/14, spätestens bis zum Sommer 2014 erfolgen.

Um Erholungssuchenden und Anwohnern einen Ausblick auf den entstandenen Landschaftssee zu ermöglichen und einen Einblick in die unterschiedlichen Abgrabungs- und Renaturierungsbereiche zu geben, beabsichtigt die Vorhabenträgerin außerdem, in Teilbereichen des bereits rekultivierten Ostufers im Herbst/Winter 2012 insgesamt vier „Sichtfenster“ einzurichten. Zu diesem Zweck soll der Zaun an den betreffenden Stellen nach innen versetzt und unter Anlage einer ökologischen Baubegleitung ein Rückschnitt von Gehölzen erfolgen. Nach der Schlussabnahme der Teilbereiche soll die Zaunanlage vollständig rückgebaut werden.

Nach § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht auch für die Änderung eines grundsätzlichen UVP-pflichtigen Vorhabens die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine „Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG“ ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Grundlage der „Vorprüfungen des Einzelfalles“ sind die antragsgegenständlichen standortbezogenen Untersuchungen, einschließlich des aktuellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Unter Berücksichtigung des Antragsgegenstandes, der bereits vor der Planfeststellung im Jahr 2000 geprüft, festgestellt und hinsichtlich des Eingriffes in Natur und Landschaft bilanziert worden ist, wird nach Vorprüfung gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit den Vorschriften des UVPG NRW

festgestellt, dass von der Änderungsplanung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und keine erhebliche nachteilige Veränderungen des Wasserhaushalts ausgehen werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher für die Änderungsplanungen am Abgrabungsstandort „Vorselaer“ nicht erforderlich.

Für die beantragten Maßnahmen wird ein Planänderungsverfahren nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 100 Abs. 3 und 104 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen – (AbgrG NRW) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Mit Bescheid vom 16.10.2012 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns der im Zusammenhang mit dem Ausbau des Anlagenstandorts zur Verlegung des Kieswerks vom Standort Weeze-Wemb nach Vorselaer erforderlichen Rodungs-, Zaun- und Wegebauarbeiten genehmigt. Gemäß § 6 Abs. 2 AbgrG NRW kann eine Teilgenehmigung zur Ausführung einzelner Abgrabungsarbeiten schon vor Erteilung der Genehmigung auf schriftlichen Antrag erlassen werden. Die Verwaltungsvorschriften zu § 6 AbgrG NRW führen weiter aus, dass eine Teilgenehmigung nur erteilt werden darf, wenn entweder die Genehmigungsfähigkeit des gesamten Vorhabens abzusehen ist oder die schon genehmigungsfähigen Abgrabungsarbeiten und insbesondere die ordnungsgemäße Herrichtung für sich gesehen technisch möglich sind.

Um die Maßnahmen in zeitlicher Hinsicht plangemäß ohne Beeinträchtigung der Belange des besonderen Artenschutzes umsetzen zu können, bedarf es für die vorgesehenen Rodungs-, Zaun- und Wegebauarbeiten einer Zulassung des vorzeitigen Beginns.

Sollte die Vorhabenträgerin angesichts des engen Zeitfensters nicht zeitnah mit den genannten Arbeiten beginnen können, würde sich die Verlagerung des Kieswerks von Weeze-Wemb nach Vorselaer gegenüber der vorliegenden Planung um mindestens ein Jahr verzögern mit der Folge, dass auch die abschließende Herrichtung des Abgrabungskomplexes in Weeze-Wemb entsprechend hinausgeschoben werden müsste, was als zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft zu qualifizieren wäre. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass dies vermieden wird.

Die Voraussetzungen für die Teilgenehmigung und eine Zulassung des vorzeitigen Beginns sind vorliegend bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegeben.

Für den Fall, dass der geplante Ausbau des Anlagenstandortes zur Verlagerung des Kieswerkes von Weeze-Wemb nach Vorselaer nicht genehmigt werden sollte, hat der Antragsteller sich ausdrücklich verpflichtet, den früheren Zustand wieder herzustellen.

Es wurde seitens des Kreises Kleve um eine gemeindliche Stellungnahme bis zum 05.12.2012 gebeten.

Sowohl die Anlage der Sichtschneisen als auch der Rückbau der Zaunanlage nach Teilabnahme des Renaturierungsabschnittes sind von der Gemeinde gewünscht und mit dem Vorhabenträger verhandelt worden. Die Verlagerung des Betriebsstandortes von der Hees nach Vorselaer würde es ermöglichen, die Renaturierung der Gesamtabgrabungsfläche rund um den Flughafen mit allen dortigen Zielen (Radwanderweg rund um den Flughafen, extensive landwirtschaftliche Nutzung mit touristischer Erschließung) zu beschleunigen.

#### Beschlussentwurf

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Weeze, dem Antrag des Vorhabenträgers zuzustimmen. Es soll durch die Verwaltung sichergestellt werden, dass der Vorhabenträger sowohl in Vorselaer als auch auf der Hees alle vertraglichen Verpflichtungen einhält.

- 11 Planänderungs-/Plangenehmigungsverfahren gem. §§ 67 Abs. 2 und § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)  
Ausbau eines Gewässers durch Abgrabung nach den §§ 67 Abs. 2 und 68 Abs. 2 WHG i.V.m. §§ 100 Abs. 3 und 104 Landeswassergesetz (LWG) und der §§ 3, 7 und 8 Abgrabungsgesetz (AbgrG NRW) in der Gemeinde Weeze Gemarkung Weeze, Flur 25  
Vorhaben: „Abgrabung Höster Feld“  
Verlängerung der Abgrabungs- und Rekultivierungsfristen  
Antragsteller: Boll Kiesbaggerei GmbH, Knappeide 20, Weeze
- 

Die Boll Kiesbaggerei GmbH betreibt seit 1991 in der Gemeinde Weeze, Gemarkung Weeze, Gemarkung Weeze, Flur 25, Flurstücke 4 teilw., 28 teilw., 30 teilw., 31 teilw., 32 teilw., 36 teilw., 41 teilw., 46 teilw., 55 teilw., 56, 57, 58, 62 teilw., 65 teilw., und 67 teilw., die Abgrabung „Höster Feld“.

Grundlage für den Abbaubetrieb sind die Genehmigungen des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 12.02.1989, 13.09.1991 und vom 23.02.1994 in der Fassung der Plangenehmigung vom 21.05.2002 sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 24.04.1990, geändert am 29.12.2008, 15.12.2009, 15.12.2010 und vom 10.06.2011 – jeweils zur Verlängerung der Abgrabungs- und Rekultivierungsfristen sowie der Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Nach der aktuellen Genehmigungslage muss der Abbau bis zum 31.12.2013 abgeschlossen sein. Die Frist zur Herrichtung des Abgrabungsstandortes endet am 31.12.2014.

Die Abgrabungsflächen sind bis auf den Bereich des Betriebstandortes und einige Lagerflächen im angrenzenden Abbauabschnitt vollständig in Anspruch genommen. Die Rekultivierungspflanzungen im Ufer- und Abstandsbereich wurden sukzessive angelegt und entsprechen der Planfeststellung.

Das genehmigte Abbauvolumen bzw. die zulässige Abgrabungstiefe ist jedoch noch nicht erreicht. Im Abgrabungsgewässer stehen noch ca. 780.000 m<sup>3</sup> Feinsande, also abbaubare mineralische Rohstoffe, zur Gewinnung an, Diese werden derzeit im Rahmen einer laufenden Nachauskiesung abgeben.

Das bei der derzeitigen Auskiesung gewonnene Material enthält jedoch abweichend von der ursprünglichen Annahme überwiegend Feinsande. Ein kontinuierlicher Absatz von Feinsanden ist derzeit nicht gegeben. Der Abgrabungsstandort „Höster Feld“ wird daher nicht mehr täglich, sondern nur entsprechend der tatsächlichen Nachfrage betrieben.

Um die noch anstehenden Sand- und Kiesmassen abgraben zu können, beantragte die Vorhabenträgerin die Verlängerung der Abgrabungs- und Rekultivierungsfristen für die Nachauskiesung des Gewässers um zehn Jahre, also **bis zum 31.12.2023 für die Abgrabung und bis zum 31.12.2024 für die Rekultivierung.**

Der Antrag entspricht den Vorhaben der Landesplanung und dem raumordnerischen Ziel des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf, die Rohstoffe einer Lagestelle gebündelt und vollständig abzubauen und zu gewinnen.

Für das Vorhaben besteht grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen. Diese erfolgte zuletzt im Rahmen eines Planfeststellungs-/ Planänderungsverfahrens für die Abgrabung „Höster Feld“ in den Jahren 2000 / 2002 auf der Grundlage einer umfangreichen Umweltverträglichkeitsstudie. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie sowie der aktualisierten Ergänzung durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan im Jahre 2010 habe ich nach Vorprüfung gem. § 3 c UVPG in Verbindung mit den Vorschriften des UVPG NRW festgestellt, dass von der Verlängerung der Abgrabungs- und Rekultivierungsfristen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und keine erhebliche nachteilige Veränderungen des Wasserhaushalts

ausgehen werden. Es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Der räumliche Geltungsbereich der bestehenden Planfeststellung bleibt unverändert. Eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher für die Verlängerung der Abgrabungs- und Rekultivierungsfristen nicht erforderlich.

Für die beantragte Maßnahme wird ein Planänderungsverfahren nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 100 Abs. 3 und 104 Landeswassergesetz (LWG) und der §§ 3, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen – Abgrabungsgesetz Nordrhein-Westfalen – (AbgrG NRW) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung durchgeführt.

Seitens des Kreises Kleve wird eine gemeindliche Stellungnahme bis zum 15.12.2012 erbeten.

#### Beschlussentwurf

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Weeze, dem vorliegenden Verlängerungsantrag -nicht- zuzustimmen.

- 12 Abgrabungsangelegenheiten nach dem Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungs – AbgrG NW)  
Änderung der Rekultivierung für die laufende Abgrabung „Weeze-Baal West“ in der Gemeinde Weeze, Gemarkung Weeze, Flur 3 und 34  
Vorhaben: „Abgrabung Weeze-Baal West“  
Antragsteller: AVG Baustoffe Goch GmbH, Siemensstraße 81, Goch

-----  
Die AVG Baustoffe Goch GmbH betreibt in Weeze die Abgrabung „Weeze-Baal-West“ auf der Grundlage der Abgrabungsgenehmigung vom 07.10.2002 sowie der Verlängerungen vom 22.12.2008, 15.12. 2009, 22.10.2010 und 29.12.2011. Nach der genehmigten Rekultivierungsplanung sollte ein Teil des Abgrabungsbereiches mit dem Ziel der Waldentwicklung aufgeforstet werden. Andere Teilflächen im Wiederverfüllungsbereich sollen der natürlichen Sukzession überlassen bleiben. Durchgehende Gehölzstrukturen sind lt. Genehmigungslage für die gesamten Böschungflächen vorgesehen. Schließlich soll die gesamte Abgrabungssohle als Grünland hergerichtet und künftig wieder landwirtschaftlich genutzt werden können.

Mit Änderungsantrag vom 26.09.2006 beantragte die AVG eine vollständige Änderung der Rekultivierung für den gesamten Abgrabungsstandort.

Die Planänderungen umfassten die Wiederherstellung der ursprünglichen Topographie durch vollständige Wiederverfüllung der durch die Antragstellerin betriebenen Abbauf Flächen und die hieraus resultierende Anpassung der übrigen Gestaltungsmaßnahmen.

Nach der Wiederverfüllung sollte der Schwerpunkt der Herrichtung und Rekultivierung auf Aufforstungsmaßnahmen und die Entwicklung von Waldflächen liegen. Diese landschaftspflegerischen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft würden nach Abschluss der Abgrabung ausweislich der ökologischen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu einem ökologischen Mehrwert von etwa 6.400 ÖE führen.

Die Fläche des planfestgestellten Abgrabungsbereiches bleibe unverändert.

Der Abgrabungsbereich wird im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan – GEP 1999) als Bereich für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen dargestellt.

Schon im Jahre 2006 wurde die Gemeinde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt. Eine Entscheidung über die Änderungsplanungen stehen jedoch aus verschiedenen Gründen noch aus.

Die Abgrabungs- und Rekultivierungsfristen aus der Abtragungsgenehmigung vom 07.10.2002 wurden daher bereits mehrfach, zuletzt auf Antrag vom 29.08.2012, mit Bescheid vom 02.10.2012 verlängert. Aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen ist es nun notwendig, die Untere Landschaftsbehörde und die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen sowie eine gemeindliche Stellungnahme einzuholen. Vor diesem Hintergrund wurden die Abgrabungs- und Rekultivierungsfristen zunächst nur um 12 Monate, also bis zum 31.12.2013 verlängert.

Da zwischenzeitlich auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen (u.a. WHG 1010, BnatSchG 2010, KrWG 2012) novelliert wurden, wurde die Gemeinde im Rahmen eines eingeschränkten Beteiligungsverfahrens erneut um eine Stellungnahme gebeten.

Über den ursprünglichen Antrag der Fa. AVG vom 26.09.2006 hat der Bau- und Umweltausschuss seinerzeit in zwei Sitzungen beraten und in seiner Sitzung am 31.05.2007 folgendes beschlossen:

*Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, in der Stellungnahme an den Kreis Kleve darauf hinzuweisen, dass seitens der Gemeinde Weeze keine Bedenken gegen eine Verfüllung des Geländes in der beschriebenen Art und Weise bestehen, wenn seitens der Genehmigungsbehörde sichergestellt wird, dass eine Verfüllung nur mit dem Material vorgenommen wird, welches unbedenklich ist und vom Kreis Kleve in der Genehmigung zugelassen wird. Über alle Kontrollen und Berichte ist die Gemeinde Weeze unaufgefordert zu unterrichten.*

*Bezüglich der vorgesehenen Änderung der Rekultivierung beschließt der Bau- und Umweltausschuss, in der Stellungnahme der Gemeinde darauf hinzuwirken, dass die Rekultivierung den im Rahmen der Erarbeitung der 25. FNP-Änderung festgeschriebenen Rekultivierungszielen entspricht. Die Rückgewinnung landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Größenordnung (gem. derzeit gültiger Abtragungsgenehmigung) ist mindestens sicherzustellen, die größtmögliche Rückgewinnung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen ist anzustreben. Sollten sich dadurch Ausgleichsverpflichtungen der Abtragungsfirma ergeben, welche nicht auf dem Abtragungsgelände durchgeführt werden können, soll der Ausgleich an anderer (noch mit der Gemeinde abzustimmender) Stelle innerhalb des Gemeindegebietes vorgenommen werden.*

**Beschluss:** 11 Ja-Stimmen  
1 Nein-Stimme

Ich schlage vor, diesen Beschluss auch in der erneuten Beteiligung beizubehalten und diesen als Grundlage für die gemeindliche Stellungnahme zu verwenden.

#### Beschlussentwurf

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, in der erneuten Stellungnahme an den Kreis Kleve darauf hinzuweisen, dass seitens der Gemeinde Weeze keine Bedenken gegen eine Verfüllung des Geländes in der beschriebenen Art und Weise bestehen, wenn seitens der Genehmigungsbehörde sichergestellt wird, dass eine Verfüllung nur mit dem Material vorgenommen wird, welches unbedenklich ist und vom Kreis Kleve in der Genehmigung zugelassen wird. Über alle Kontrollen und Berichte ist die Gemeinde Weeze unaufgefordert zu unterrichten.

Bezüglich der vorgesehenen Änderung der Rekultivierung beschließt der Bau- und Umweltausschuss, in der Stellungnahme der Gemeinde darauf hinzuwirken, dass die Rekultivierung den im Rahmen der Erarbeitung der 25. FNP-Änderung festgeschriebenen Rekultivierungszielen entspricht. Die Rückgewinnung landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Größenordnung (gem. derzeit gültiger Abtragungsgenehmigung) ist mindestens sicherzustellen, die größtmögliche Rückgewinnung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen ist anzustreben. Sollten sich dadurch

Ausgleichsverpflichtungen der Abgrabungsfirma ergeben, welche nicht auf dem Abgrabungsgelände durchgeführt werden können, soll der Ausgleich an anderer (noch mit der Gemeinde abzustimmender) Stelle innerhalb des Gemeinde-gebietes vorgenommen werden.

13            Mitteilungen

---

./.

14            Anfragen der Ausschussmitglieder gem. § 17 (2) der Geschäftsordnung

---

./.

*Abid Q*